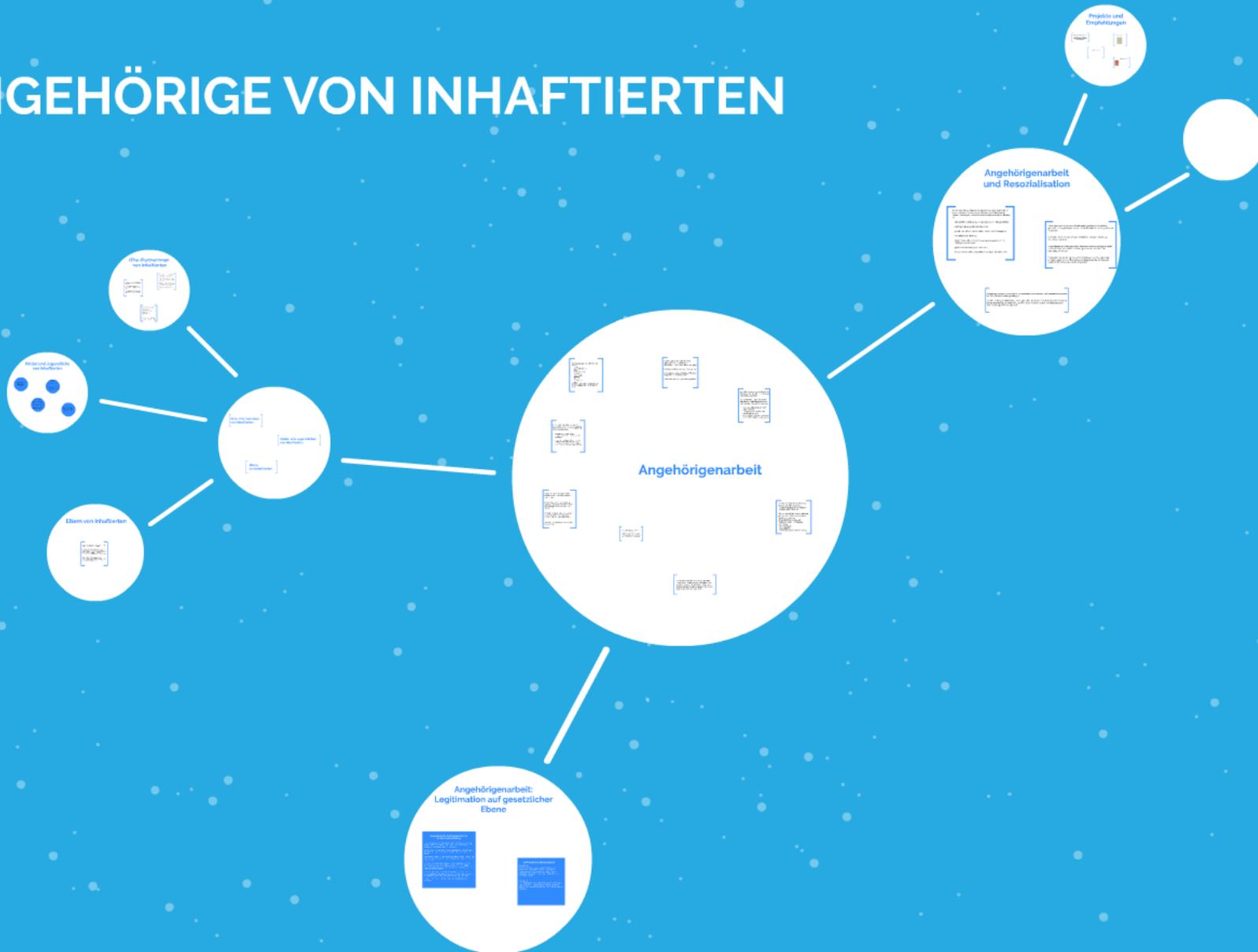
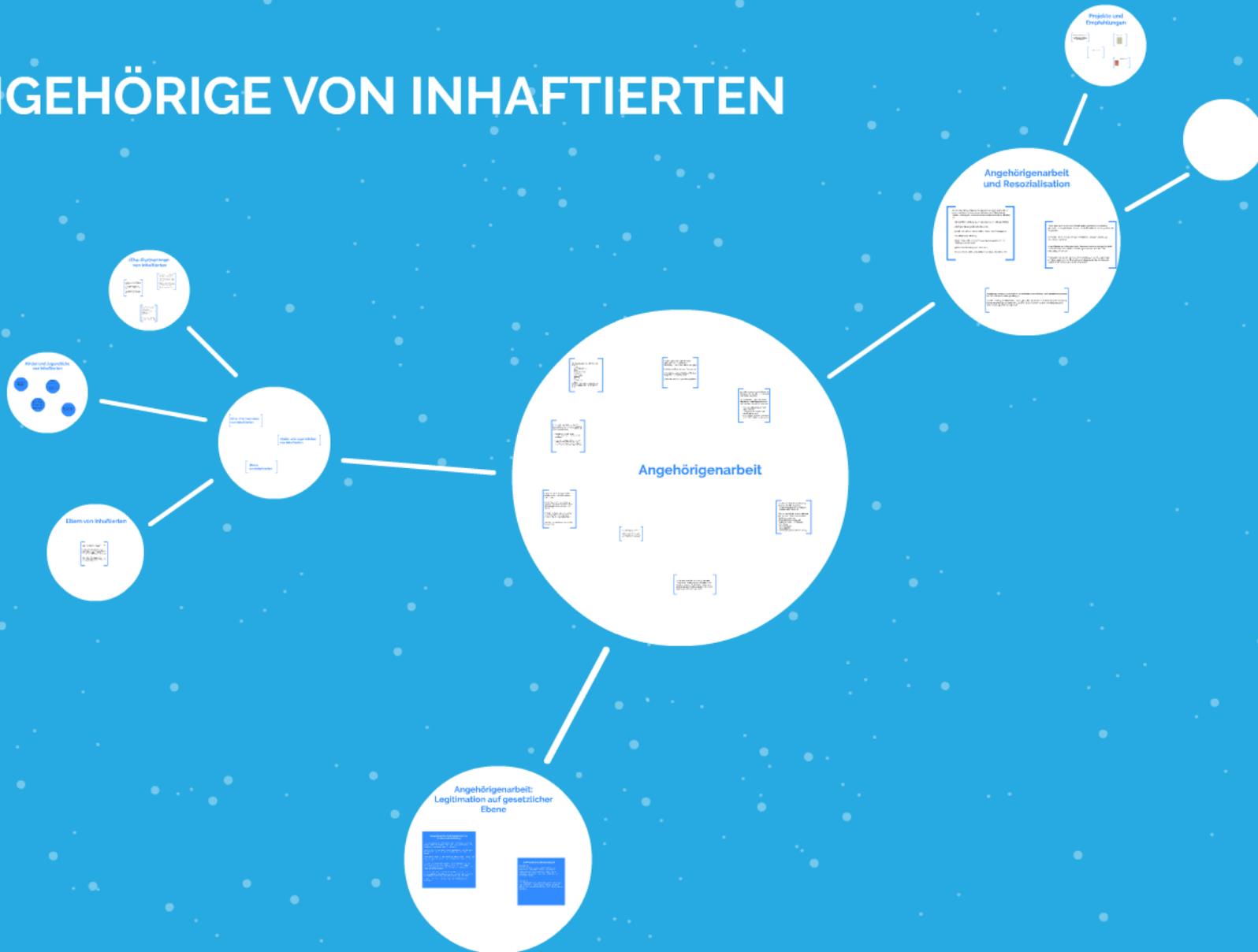


ANGEHÖRIGE VON INHAFTIERTEN



ANGEHÖRIGE VON INHAFTIERTEN



Angehörigenarbeit

Einfluss von einer Partnerschaft auf den Haushalt

- Kinder
- Ehe/Partnerschaft
- Eltern
- Schwiegereltern
- Brüder/Schwäger
- Geschwister
- Partner
- Bekannte
- Freizeitsport
- ...

Die Eltern haben einen zentralen Stellenwert in der Familienstruktur und sind die wichtigsten Kontaktpersonen für die Angehörigenarbeit.

Angehörige von Inhabern sind aufgrund ihrer wesentlichen Beziehungen ausgesetzt übermäßig

1. Verlust an ökonomischen Ressourcen
2. Verlust des sozialen Status sowie des Wohlfühlens sozialer Kontakte
3. Verlust einer wichtigen Bezugsperson

Angehörige werden vom Verlust der Wissenschaft und dem Hilfesystem noch wenig beachtet.

Der Freizeitsport ist von sehr hoher Status her befriedigend und lernförderlich angelegt.

- Partnerschaften können nicht gelöst werden
- Elternschaften sind nur sehr beschränkt möglich
- an wichtigen familiären Ereignissen kann nicht teilgenommen werden

Die Arbeit der Angehörigen auf dem Gebiet der Angehörigenarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit.

- Arbeit ist nicht nur von der Versorgung der Angehörigen, sondern auch von der Arbeit der Angehörigen selbst.
- Arbeit ist nicht nur von der Versorgung der Angehörigen, sondern auch von der Arbeit der Angehörigen selbst.
- Arbeit ist nicht nur von der Versorgung der Angehörigen, sondern auch von der Arbeit der Angehörigen selbst.

Kann die Angehörigenarbeit als ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit betrachtet werden?

Die Angehörigenarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit.

Die Angehörigenarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit.

Die Angehörigenarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit.

Kann man trotz der Meinung, dass die Angehörigenarbeit ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit ist, die Angehörigenarbeit als ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit betrachten?

Die Angehörigenarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Angehörigenarbeit.

- Partnerschaften können nicht gelöst werden
- Elternschaften sind nur sehr beschränkt möglich
- an wichtigen familiären Ereignissen kann nicht teilgenommen werden

In Deutschland geht man von ca. 150.000 Kindern und in der gesamten EU gehen die Schätzungen von ca. 300.000 Kindern aus, welche von der Inhaberschaft eines Elternteils betroffen sind. (Eurostat, 2011)

Betroffen von einer Freiheitsstrafe sind immer auch

- Kinder
- (Ehe-)PartnerInnen
- Eltern
- Schwiegereltern
- Grosseltern
- Geschwister
- Freunde
- Bekannte
- Arbeitgeber
- usw.

Sie alle müssen diese unbeabsichtigten Konsequenzen einer Inhaftierung mittragen.

Die durch die Inhaftierung auftauchenden materiellen, sozialen und oft auch psychischen Probleme müssen von den Angehörigen häufig alleine bewältigt werden.

- Albrecht (2002) spricht von den "vergessenen Opfern" der Straftat und des Strafrechts
- Busch, Fülbier & Meier (1987) meinen, "man sanktioniert nicht einzelne Individuen, sondern...auch Personen in einem sozialen Beziehungsgeflecht, insbesondere Familien"

Die Anzahl der betroffenen Angehörigen, wird nirgends offiziell erfasst.

Eintrittserhebungen in den Institutionen mit Fragen zu den Angehörigen erfolgen zwar, diese fliessen aber in keine offizielle Erhebung der Kantone oder des Bundes.

	Strafanstalt Saxerriet	geschätzte Zahl der Ange- hörigen	be- troffene Angehö- rige	davon be- troffene Kinder
Insassenbe- stand	123*			
verheiratete Insassen	24	2 Kinder, 1 Ehepartnerin und 1 Angehörige	96	48
geschieden oder getrennt lebende Insassen	21	1 Kind , 1 (Ex-Ehe-) Partnerin und 1 Angehörige	63	21
ledige Insassen	75	1 Kind , 1 Partnerin und 1 Angehörige	225	75
verwitwete Insassen	3	1 Kind und 1 Angehörige	6	3
		Total:	390	147

*Stichtagerhebung 30.09.2013

	Strafanstalt Saxerriet	männlicher Insassen- bestand 2015 schweizweit	geschätzte Zahl der Angehörigen	betroffene Angehörige	davon betroffene Kinder
Insassen- bestand	123*	6512**			
verheira- tete Insassen	24	1271	2 Kinder, 1 Ehepartnerin und 1 Angehörige	5084	2542
geschieden oder ge- trennt lebende Insassen	21	1112	1 Kind, 1 (Ex-Ehe-) Partnerin und 1 Angehörige	3336	1112
ledige Insassen	75	3970	1 Kind, 1 Partnerin und 1 Angehörige	11910	3970
verwitwete Insassen	3	159	1 Kind, und 1 Angehörige	318	159
			Total:	20648	7783

* Stichtagerhebung 30.09.2013

** BfS: Stand der Datenbank 10.11.2015 abzüglich 5.4% weiblicher Insassinnen

In Deutschland geht man von ca. 100`000 Kindern und in der gesamten EU gehen die Schätzungen von ca. 800`000 Kindern aus, welche von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind (Eurochips 2007).

Angehörige von Inhaftierten sind folgenden drei wesentlichen Belastungen ausgesetzt (Hessling, 1983):

1. Verlust an ökonomischen Ressourcen.
2. Verlust des sozialen Status sowie das Wegfallen sozialer Kontakte.
3. Verlust einer wichtigen Bezugsperson.

Angehörigenarbeit: Legitimation auf gesetzlicher Ebene

Europäische Strafvollzugsgrundsätze für den Freiheitsentzug:

24.1 Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien (...) so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuch von ihnen zu empfangen.

24.4 Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.

24.6 Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Gefangenen sofort davon zu unterrichten.

24.7 Wenn die Umstände es gestatten, soll den Gefangenen erlaubt werden, die JVA bewacht oder unbewacht zum Besuch erkrankter Verwandter, zur Teilnahme an einer Beerdigung oder aus anderen humanitären Gründen zu verlassen.

24.8 Gefangenen ist zu gestatten, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.

24.9 Keine Information von Angehörigen ohne Zustimmung des Gefangenen

Schweizerisches Strafgesetzbuch

StGB Art. 75

1 Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, ... hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken.

StGB Art. 85

1 Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze für den Freiheitsentzug:

24.1 Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien (...) so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuch von ihnen zu empfangen.

24.4 Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.

24.6 Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Gefangenen sofort davon zu unterrichten.

24.7 Wenn die Umstände es gestatten, soll den Gefangenen erlaubt werden, die JVA bewacht oder unbewacht zum Besuch erkrankter Verwandter, zur Teilnahme an einer Beerdigung oder aus anderen humanitären Gründen zu verlassen.

24.8 Gefangenen ist zu gestatten, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.

24.9 Keine Information von Angehörigen ohne Zustimmung des Gefangenen

Schweizerisches Strafgesetzbuch

StGB Art. 75

1 Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, ... hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen...schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken...

StGB Art. 85

1 Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern.

**(Ehe-) PartnerInnen
von Inhaftierten**

**Kinder und Jugendlichen
von Inhaftierten**

**Eltern
von Inhaftierten**

(Ehe-)PartnerInnen von Inhaftierten

Bei einer Inhaftierung des Mannes wird die (Ehe-)Partnerin aus ihrem bisherig gewohnten Leben gerissen.

Sie trägt plötzlich die Verantwortung der gesamten sozialen und materiellen Versorgung für sich, aber oftmals auch für die Kinder.

Für viele dieser betroffenen Frauen ist die Inhaftierung ein Schock, da sie entweder gar keine Kenntnisse oder nur vage Ahnungen hatten.

Die ganze Problematik, in der die Lebensgefährtin steckt, wird verstärkt durch die sehr schwierige Kommunikation mit dem Partner in Haft.

Die Möglichkeit sich über Probleme und Sorgen auszutauschen ist weitgehende verunmöglicht bzw. oft zeitlich sehr eingeschränkt.

Die Realisierung emotionaler Bedürfnisse, wird in einem Besuchsraum, in dem sich dutzende von anderen Personen befinden verhindert und führt so noch mehr zum Gefühl des Alleinseins.

Entfremdungsprozesse sind logische Folgen daraus.

Durch die Inhaftierung können bei der Partnerin unterschiedlichste Probleme auftauchen, wie z.B.

- finanzielle Schwierigkeiten
- drohende Einsamkeit
- psychische und somatische Belastungen
- Stigmatisierungen
- alleinige Kindererziehung
- Zukunftsängste
- usw.

Die Inhaftierung kann zu einer sozialen Isolation führen vor allem dann, wenn die Frauen zu ihren inhaftierten Männern stehen.

Bei einer Inhaftierung des Mannes wird die (Ehe-)Partnerin aus ihrem bisherig gewohnten Leben gerissen.

Sie trägt plötzlich die Verantwortung der gesamten sozialen und materiellen Versorgung für sich, aber oftmals auch für die Kinder.

Für viele dieser betroffenen Frauen ist die Inhaftierung ein Schock, da sie entweder gar keine Kenntnisse oder nur vage Ahnungen hatten.

Busch et al. (1987) untersuchten wie betroffene Frauen auf die Inhaftierung ihres Mannes vorbereitet gewesen waren:

- 47.3% waren völlig unvorbereitet
- 7.4% waren eher unvorbereitet
- 11.6% waren zumindest teilweise vorbereitet
- 33.9% waren voll vorbereitet und hatten damit gerechnet, dass ihr Mann eines Tages verhaftet würde

Durch die Inhaftierung können bei der Partnerin unterschiedlichste Probleme auftauchen, wie z.B.

- finanzielle Schwierigkeiten
- drohende Einsamkeit
- psychische und somatische Belastungen
- Stigmatisierungen
- alleinige Kindererziehung
- Zukunftsängste
- usw.

Die Inhaftierung kann zu einer sozialen Isolation führen vor allem dann, wenn die Frauen zu ihren inhaftierten Männern stehen.

Die ganze Problematik, in der die Lebensgefährtin steckt, wird verstärkt durch die sehr schwierige Kommunikation mit dem Partner in Haft.

Die Möglichkeit sich über Probleme und Sorgen auszutauschen ist weitgehende verunmöglicht bzw. oft zeitlich sehr eingeschränkt.

Die Realisierung emotionaler Bedürfnisse, wird in einem Besuchsraum, in dem sich dutzende von anderen Personen befinden verhindert und führt so noch mehr zum Gefühl des Alleinseins.

Entfremdungsprozesse sind logische Folgen daraus.

Kinder und Jugendliche von Inhaftierten

Straffällig gewordene Väter oder Mütter bleiben für die meisten Kinder die wichtigste Bezugsperson, obwohl oft Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Identifikation erschüttert worden sind.

COPING-Studie

Children of Prisoners, Offenders and Mothers in European Prisoners

- ein von der EU geförderter Forschungsprojekt
- dreijährige Studie, welche 2012 abgeschlossen wurde
- 10 Organisation
- 6 Länder
- mittels Fragebogenhebung und qualitativen Interviews
- 737 Kinder von 7 bis 17 Jahren
- deren Elternteil (Stammesperson), welcher nicht-inhaftiert war
- und Expertenbefragungen

Bei Haftbedingter Trennung von einem Elternteil, leiden die Minderjährigen

- sie stellen unter hohem emotionalen Stress
- bewegen sich zwischen Wut und Trauer sowie zwischen sich schuldig aber auch verunsichert fühlen
- müssen oft in der Familie vermehrt Verantwortung (Einsparungen)
- laufen Gefahr, Rollen innerhalb des Familiensystems zu übernehmen, die sie überfordert oder ihnen nicht zusteht
- gefassern sich aus Scham oder aus Angst häufig nicht mit Freunden oder Schulkollegen darüber zu sprechen
- Nicht wissen haben sie auch Schuldgefühle, weil sie denken, ihr Verhalten habe zur Inhaftierung des Elternteils geführt

Zwei neuere Studien aus den USA zeigen, dass bei Abwesenheit der elterlichen Bezugsperson durch eine Inhaftierung Entwicklungsstörungen und Verhaltensdefizite eher zu beobachten sind als bei Scheidungskindern oder als bei anderen Formen der väterlichen Abwesenheit (Roggenbühn 2015).



Straffällig gewordene Väter oder Mütter bleiben für die meisten Kinder die wichtigste Bezugsperson, obschon oft Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Identifikation erschüttert worden sind.

COPING-Studie

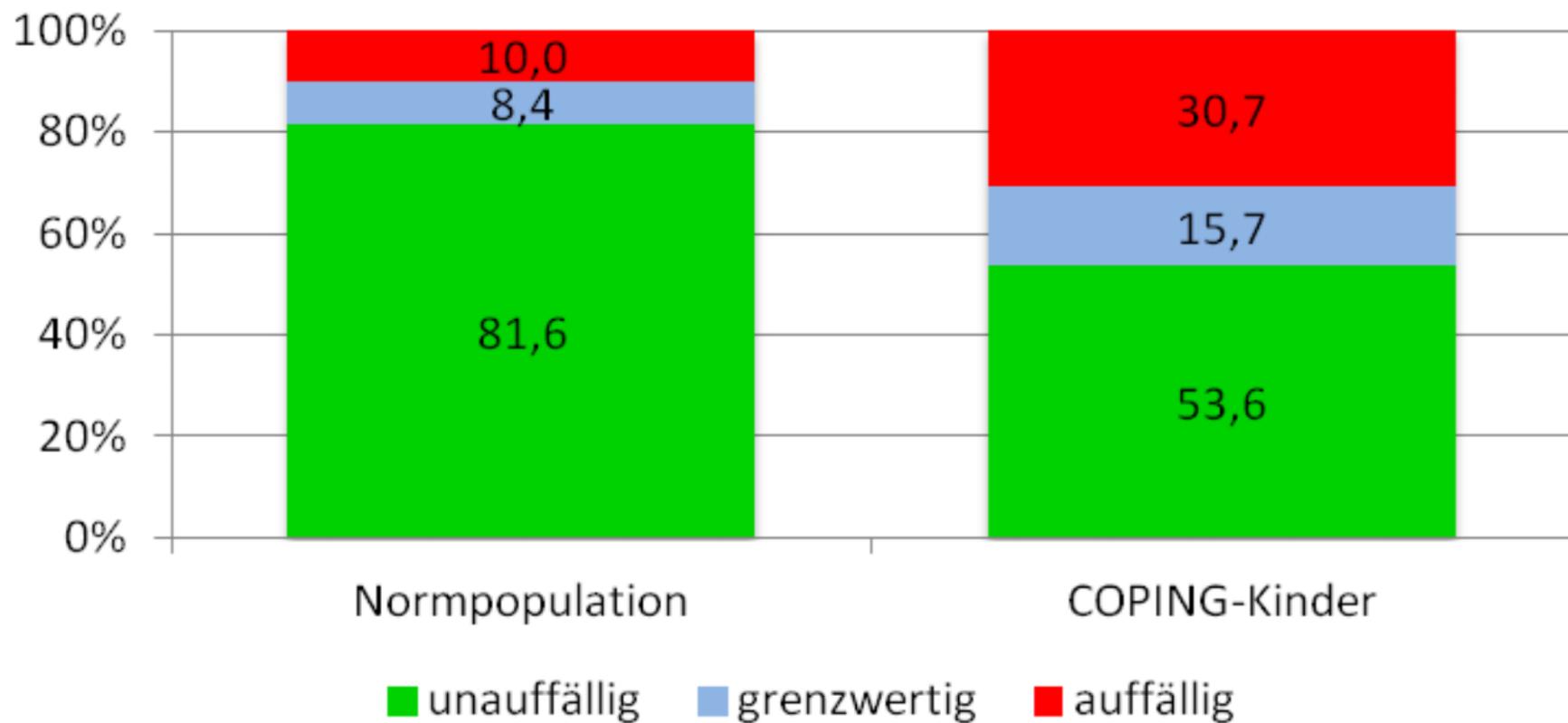
(Children of Prisoners, Interventions and Mitigations
to Strengthen Mental Health)

- ein von der EU gefördertes Forschungsprojekt
- dreijährige Studie, welche 2012 abgeschlossen wurde
- 10 Organisationen
- 6 Länder
- mittels Fragebogenerhebung und qualitativen Interviews
- 737 Kinder von 7 bis 17 Jahren,
- deren Elternteil (Bezugsperson), welcher nicht-inhaftiert war
- und ExpertInnenbefragungen

Bei haftbedingten Trennungen von einem Elternteil leiden die Minderjährigen:

- sie stehen unter hohem emotionalen Stress
- bewegen sich zwischen Wut und Trauer sowie zwischen sich schuldig, aber auch verraten fühlen
- müssen oft in der Familie vermehrt Verantwortung übernehmen
- laufen Gefahr, Rollen innerhalb des Familiensystems zu übernehmen, die sie überfordern oder ihnen nicht zustehen
- getrauen sich aus Scham oder aus Angst häufig nicht mit Freunden oder Schulkollegen darüber zu sprechen
- Nicht selten haben sie auch Schuldgefühle, weil sie denken, ihr Verhalten habe zur Inhaftierung des Elternteils geführt

Gesamtproblemwert - SDQ Anteil Kinder (%)



Beurteilung der nicht-inhaftierten Elternteile/Bezugspersonen

Eltern von Inhaftierten

Über die Befindlichkeit von Eltern, deren Sohn oder Tochter inhaftiert ist, ist wenig bekannt.

Bei einer Inhaftierung des eigenen straffällig gewordenen Kindes tauchen Selbstvorwürfe auf und die Frage, welche Fehler, welche Versäumnisse sie in der Erziehung gemacht haben und welche Verantwortlichkeit sie an dieser Situation wohl haben.

Verstärkt werden diese Selbstvorwürfe durch Zuschreibungen und Unterstellungen von Nachbarn, Verwandte und Bekannten sowie bei schweren Delikten auch von den Medien.

Über die Befindlichkeit von Eltern, deren Sohn oder Tochter inhaftiert ist, ist wenig bekannt.

Bei einer Inhaftierung des eigenen straffällig gewordenen Kindes tauchen Selbstvorwürfe auf und die Frage, welche Fehler, welche Versäumnisse sie in der Erziehung gemacht haben und welche Verantwortlichkeit sie an dieser Situation wohl haben.

Verstärkt werden diese Selbstvorwürfe durch Zuschreibungen und Unterstellungen von Nachbarn, Verwandte und Bekannten sowie bei schweren Delikten auch von den Medien.

Angehörigenarbeit und Resozialisation

Angehörige als wichtige Bezugspersonen eines Inhaftierten/ einer Inhaftierten können ein entscheidender Faktor bei der Resozialisierung sein, darauf weisen unterschiedlichste Studien hin:

- die familiäre Bindung ist im und nach dem Vollzug wichtig
- wichtiges Bindeglied nach draussen
- positiven Einfluss auf die Befindlichkeit des Gefangenen
- stabilisierende Wirkung
- bieten Unterstützung im Übergangsmanagement vom Vollzug in die Freiheit
- geben Anerkennung und Vertrauen
- können ein Korrektiv bei deliktrelevantem Verhalten sein

Hahn (2012) geht noch einen Schritt weiter und hat sich Gedanken gemacht, die Angehörigen bewusst in die Rückfallvermeidungsarbeit zu integrieren.

Er möchte ihnen soziale Kontroll-, Reflexions- und Unterstützungsfunktionen zuordnen.

Er geht davon aus, dass geeignete Personen aus dem sozialen Umfeld in diese Präventionsarbeit miteinbezogen werden und den Täter unterstützen könnten.

Es könnten Rückmeldungen und Einschätzungen durch Angehörige erfolgen, wenn sich der Täter z.B. am Anfang seines Deliktkreislaufs befindet, sich dessen aber nicht bewusst ist.

Angehörige können einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Resozialisierung sowie zur Rückfallverminderung beitragen.

Den Strafvollzug familienfreundlich zu gestalten, dient somit nicht nur dem Insassen und seinen Angehörigen, sondern liegt auch im ökonomischen und sicherheitspolitischen Interesse der ganzen Gesellschaft.

Angehörige als wichtige Bezugspersonen eines Inhaftierten/ einer Inhaftierten können ein entscheidender Faktor bei der Resozialisierung sein, darauf weisen unterschiedlichste Studien hin:

- die familiäre Bindung ist im und nach dem Vollzug wichtig
- wichtiges Bindeglied nach draussen
- positiven Einfluss auf die Befindlichkeit des Gefangenen
- stabilisierende Wirkung
- bieten Unterstützung im Übergangsmanagement vom Vollzug in die Freiheit
- geben Anerkennung und Vertrauen
- können ein Korrektiv bei deliktrelevantem Verhalten sein

Angehörige können einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Resozialisierung sowie zur Rückfallverminderung beitragen.

Den Strafvollzug familienfreundlich zu gestalten, dient somit nicht nur dem Insassen und seinen Angehörigen, sondern liegt auch im ökonomischen und sicherheitspolitischen Interesse der ganzen Gesellschaft.

Projekte und Empfehlungen

Familiensensibler Vollzug / Family Mainstreaming

„Family Mainstreaming ist ein Schlüssel für einen humanen, auf Wiedereingliederung und Teilhabe zielenen Umgang mit Straffälligen und ihren Angehörigen“ (Roggenbühn, 2012).

Bindungsräume



Spazio Giallo (gelber Raum)



Relais Enfants Parents Romand



REPR

Familiensensibler Vollzug / Family Mainstreaming

„Family Mainstreaming ist ein Schlüssel für einen humanen, auf Wiedereingliederung und Teilhabe zielenden Umgang mit Straffälligen und ihren Angehörigen“ (Roggenthin, 2012).

Spazio Giallo (gelber Raum)



Bindungsräume



Relais Enfants Parents Romand



Pour les familles à l'épreuve du pénal